



☛ Consulting
☛ Engineering
☛ Management

IT-Dienstleistungen

Inhaber: Thomas Kaiser
Postfach: 35 17
D - 74025 Heilbronn/N
Richard-Wagner-Str. 16
D - 74074 Heilbronn/N
Tel.: 07131 / 2792408
Fax.: 07131 / 2792407
Mobil: 0175 / 6416032
e-Mail: info@tk-hn.de
Internet: www.tk-hn.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung für gewerbliche Kunden

Stand 10 / 2007

I. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für alle unsere Lieferungen, Beratungs- und Serviceleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn diese von TK - CEM schriftlich bestätigt wurden. Sie gelten in jedem Fall nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden; für weitere Aufträge gelten wieder die AGB in der vorliegenden Form.
2. Anderslautende AGB von Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von TK - CEM in keinem Fall Vertragsbestandteil.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber gewerblichen Kunden. Gewerbliche Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Die Verantwortung für die Auswahl der bestellten Leistungen und Waren und die damit beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Kunden, sofern die Bestellung nicht auf eine gesondert zu vergütende Beratungsleistung mit entsprechender schriftlicher Kaufempfehlung durch TK - CEM zurückgeht.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

1. Die Angebote von TK - CEM sind frei widerruflich und lediglich als Aufforderung zur Annahme von Angeboten im Sinne des §145 BGB durch den Kunden zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TK - CEM, durch die Lieferung und Annahme der bestellten Leistungen und Waren oder der gewollten Durchführung des bestellten Auftrages zustande.
2. Alle Angaben in Anzeigen, Prospekten, Katalogen, Internetseiten usw. sind – auch bezüglich der Preise – unverbindlich.
3. Die Angebote von TK - CEM sind bis zum Ablauf von 3 Wochen ab Datum der Abgabe gültig, es sei denn, im Angebot selbst werden andere Angaben über die Gültigkeit des jeweiligen Angebotes gemacht.
4. Mit der Bestellung einer Leistung oder/und Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung oder/und Ware erwerben zu wollen. TK - CEM ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei TK - CEM anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Erfüllung der Leistung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
5. Bestellt der Kunde eine Leistung oder Ware auf elektronischem Wege, wird TK - CEM den Zugang der Bestellung schriftlich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann aber mit einer Annahmeerklärung bzw. einer Auftragsbestätigung verbunden werden.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von TK - CEM. Dies gilt für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von TK - CEM zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von TK - CEM. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung bzw. Ware unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich zurückerstattet.
7. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung für Lieferungen im Rahmen eines Vertrages behält sich TK - CEM ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der entsprechenden Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise in EURO ab dem Standort von TK - CEM in der Richard-Wagner-Strasse 16 in 74074 Heilbronn. Fracht und besondere Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu bezahlen.
2. Bei Versandgeschäften verstehen sich die Preise ab Heilbronn einschließlich normaler Verpackung, jedoch zuzüglich der Porto- oder Lieferkosten.
3. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von TK - CEM enthalten; sie wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Die Rechnungen von TK - CEM sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Eingang des Rechnungsbetrages bei TK - CEM hat innerhalb von 10 Kalendertagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung und ist bei Zahlungsverzug nicht mehr gestattet.
5. TK - CEM behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monate die Preise entsprechend den möglicherweise eingetretenen Kostenänderungen anzupassen. Beträgt eine mögliche Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
6. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des jeweiligen Kunden.

7. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt seine Zahlungen ein oder löst seine Bank einen Scheck oder Lastschrift nicht ein, ist TK - CEM zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen von TK - CEM gegenüber dem Kunden unabhängig von der Fälligkeit sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt bei bekannt werden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig in Frage stellen.
8. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, erhebt TK - CEM bankübliche Verzugszinsen, mindestens in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten. TK - CEM bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TK - CEM anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.
10. Wird ein Vertrag im beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst, obwohl dem Kunden weder ein Kündigungs- noch ein Rücktrittsrecht zusteht, ist TK - CEM berechtigt, dem Kunden 20% der Nettoauftragssumme in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von TK - CEM angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Ferner setzt die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von TK - CEM die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus (z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen usw.). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist TK - CEM berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr einer Verschlechterung oder Wertminderung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. TK - CEM haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von TK - CEM zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TK - CEM ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf eine von TK - CEM zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist deren Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. TK - CEM haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von TK - CEM zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Sofern der Lieferverzug lediglich auf der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 2% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang und Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der entsprechenden Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab dem Standort von TK - CEM in der Richard-Wagner-Strasse 16 in 74074 Heilbronn vereinbart. Die Auslieferung der Ware kann auf Wunsch des Kunden und auf dessen Gefahr und Kosten an einen anderen Ort erfolgen. Die Gefahr der Verschlechterung oder Wertminderung der bestellten Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person oder Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von TK - CEM oder des Lieferanten von TK - CEM verlassen hat – auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. bei Versandgeschäften. Wird der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr der Verschlechterung oder Wertminderung der bestellten Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
2. Sofern der Kunde es wünscht, wird TK - CEM für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die dafür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Annahmeverzug des Kunden

1. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, ist TK - CEM berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 5 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können 20% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangt werden, soweit nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. TK - CEM behält sich das Eigentum an einer verkauften Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Kunden vor. Ware, an der TK - CEM (Mit-)Eigentum zusteht, wird als Vorbehaltsware bezeichnet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TK - CEM berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Zurücknahme durch TK - CEM liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TK - CEM hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung einer Vorbehaltsware durch TK - CEM liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. TK - CEM ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren weiteren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Sofern TK - CEM nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware berechtigt ist, räumt der Kunde TK - CEM, den Bevollmächtigten, Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsbüchlichen Zeiten gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten notwendig sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Für Beschädigungen oder Vernichtung der Ware haftet der Kunde selbst und hat dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden oder Ankündigung derselben TK - CEM schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, TK - CEM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt TK - CEM aber alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. MwSt.) bis zur vollständigen Bezahlung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TK - CEM, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. TK - CEM verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann TK - CEM verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen von Vorbehaltsware ist stets unzulässig.
5. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt im Namen und im Auftrag von TK - CEM. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht von TK - CEM gelieferter Ware, erwirbt TK - CEM damit automatisch Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis zum Wert der von TK - CEM gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Waren. Dasselbe gilt, wenn die von TK - CEM gelieferte Ware mit anderen, nicht von TK - CEM gelieferten Waren vermischt wird.
6. TK - CEM verpflichtet sich, die eigens zustehenden Sicherheiten auf verlangen des Kunden insoweit freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt TK - CEM.

§ 8 Gewährleistung bei Kaufverträgen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übernahme der Ware durch den Kunden. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikten geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Daneben bzw. anschließend gilt eine evtl. Herstellergarantie, wobei die Abwicklung von Garantiefällen – ggf. kostenpflichtig – über TK - CEM erfolgen kann, ohne dass deshalb zusätzliche Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber TK - CEM begründet sind. Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelmeldung.
2. Gebrauchte Ware oder Ersatzteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
3. Der Kunde hat TK - CEM offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen bei TK - CEM eingehend schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mitteilung.
4. Der Kunde muss die Warenlieferung bei Übernahme unverzüglich auf Transport- oder sonstige Schäden untersuchen und TK - CEM von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine schriftliche Meldung mit Angabe des genauen Sachverhalts Mitteilung machen. Die Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB bleiben ergänzend anwendbar. In diesem Falle sind die mangelhaften Lieferwaren in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zur Besichtigung durch TK - CEM bereitzuhalten.
5. Gibt die Betriebsanleitung Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung gelieferter Ware, wird der Kunde bei Störungen nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Instandsetzungen durch TK - CEM verlangt. Vor der Warenrücksendung ist im Gespräch mit TK - CEM die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware festzustellen.
6. Die Warenrücksendung hat frei Haus zu erfolgen. Eine Garantieabwicklung ist nur in Originalverpackung möglich. Bei Nichtvorhandensein muss TK - CEM die entsprechende Sicherheitsverpackung berechnen, da der Hersteller für eventuelle Transportschäden nicht aufkommt. Der Lieferant bzw. Hersteller übernimmt ohne Originalverpackung keine Garantie- oder Reparaturleistungen.
7. Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen von beanstandeter Ware kann TK - CEM eine Bearbeitungspauschale von 50,00 Euro erheben oder spezifisch abrechnen.
8. Ist die Warenlieferung mangelhaft oder fehlen der Ware zugesicherte Eigenschaften oder wird diese innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert TK - CEM nach eigener Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessert nach. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt TK - CEM die Aufwendungen, aber nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Zugesicherte Eigenschaften der Ware liegen nur dann vor, wenn diese in der Beschreibung der Ware ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften schriftlich bezeichnet worden sind. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach Setzung einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
9. Während der Durchführung einer Nachbesserung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Darüber hinaus bewirkt die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten keine Verlängerung der Gewährleistung für das Produkt, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, welche die Verjährung unterbrechen. Auch ein vorsorglicher Austausch von Geräteteilen erfolgt regelmäßig nur zur Beseitigung von gerügten Mängeln und ohne Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs „in anderer Weise“ (§ 212 Abs.1 Nr.1 BGB).
10. Während der Durchführung einer Nachbesserung kann TK - CEM Geräte nach Verfügbarkeit gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines kostenlosen Leihgerätes besteht nicht.
11. Wählt der Kunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn TK - CEM die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
12. TK - CEM haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit TK - CEM keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
13. Im übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haftet TK - CEM insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

14. TK - CEM haftet für Mangelfolgeschäden wegen eines Fehlens zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als die Zusicherung gerade das Ziel verfolgen sollte, den Kunden vor dem eingetretenen Schaden zu schützen. Für untypische, nicht vorhersehbare Schäden – insbesondere das Auftreten von Computerviren, Trojanern, Spyware und Malware sowie die daraus entstehenden Folgen – besteht daher keine Haftung.
15. Werden Betriebs- und Wartungshinweise von TK - CEM nicht befolgt, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Personen, Firmen oder Dienstleistern vorgenommen, entfällt die Gewährleistung insoweit, wenn dadurch Mängel entstanden sind. Liegt ein Mangel vor und ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Mangel nicht durch Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist.
16. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
17. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
18. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist TK - CEM lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Eine weitergehende Haftung von TK - CEM auf Schadenersatz, als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Schadenersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung nach § 280 ff. und § 311 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB.
2. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögen bleiben unberührt.
3. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
4. Soweit die Schadenersatzhaftung für TK - CEM ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Übernahme der Ware durch den Kunden. Dies gilt nicht, wenn TK - CEM grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

§ 10 Ergänzende Regelungen zur Beschaffenheit von Software

1. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell an die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Der Kunde stimmt darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
2. Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert TK - CEM dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers. Zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation ist TK - CEM nicht verpflichtet. Ein Recht auf Einsicht in die zu liefernde Original-Anwenderdokumentation vor Vertragsschluss hat der Kunde nicht. Im übrigen wird die Dokumentation als Online-Hilfe im Rahmen der Software geliefert. Wünscht der Kunde eine weitergehende schriftliche Dokumentation, so hat er dies TK - CEM vor Vertragsschluss mitzuteilen. TK - CEM wird ihm daraufhin ein Angebot über eine solche Dokumentation erstellen.
3. Bei Lieferung von Software ist TK - CEM verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
4. Hat der Kunde den Auftrag zur Installation von Software TK - CEM erteilt, sorgt der Kunde dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor der Installation erfüllt sind, es sei denn, die Anforderungen und Aktualisierung bzw. Bereitstellung der Hardware ist Bestandteil des Auftrages.
5. Sofern Hardware von TK - CEM geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, dass eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden möglich ist.
6. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Kunden. Bei anhaltenden Verstößen gegen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen behält sich TK - CEM vor, entsprechende Aufträge zu verweigern.
7. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

§ 11 Datenschutz

1. Die Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten durch TK - CEM erfolgt unter strikter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
2. Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte findet nicht statt.
3. Der Kunde kann jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten TK - CEM über ihn gespeichert hat und wie diese Daten verwendet werden. Der Kunde kann ferner jederzeit eine einmal gegenüber TK - CEM erteilte Genehmigung zu einer weitergehenden Nutzung der Daten widerrufen. Auskunftsbegehren und Widerruf können formlos per e-Mail oder per Brief an oben genannte Adresse erklärt werden.

§ 12 Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Regelungen eines Vertrages mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat. EU-Recht und UN-Recht findet hierbei keine Anwendung.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von TK - CEM.
4. TK - CEM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmen- oder Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, sowie für den Fall, dass der Firmen- oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Sofern sich aus der entsprechenden Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Geschäfte der Geschäftssitz von TK - CEM in der Richard-Wagner-Strasse 16 in 74074 Heilbronn.

II. Zusätzliche Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Serviceleistungen

§ 1 Reparaturaufträge, Datensicherung

1. Die bei Auftragserteilung angegebenen Fehlerbeschreibungen und Diagnosen gelten lediglich als Anhaltspunkte für die Fehlersuche. Im Auftragsprotokoll sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Der Kunde bzw. Auftraggeber erhält hiervon eine Kopie.
2. Dem Kunden obliegt die vorsorgliche Datensicherung (Sicherungskopie). Sofern TK - CEM ein Auftrag zur Datensicherung erteilt wird, kann nicht zugesagt werden, dass dieser auch mit technisch vertretbarem Aufwand erfüllbar ist.
3. Für Instandsetzungsverzögerungen, die auf Probleme mit der Ersatzteilbelieferung beruhen, übernimmt TK - CEM keine Haftung.

§ 2 Vergebliche Fehlersuche

1. Der bei der Fehlersuche entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist oder der Kunde durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend war oder der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen wurde.

§ 3 Kostenvoranschlag

1. Kostenvoranschläge sind für TK - CEM bis zum Ablauf von drei Wochen nach Abgabe verbindlich. Sie dürfen jedoch um bis zu 10 % der veranschlagten Summe überschritten werden, falls besondere Gründe dies rechtfertigen.
2. Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages richten sich nach der Art der Geräte bzw. der auszuführenden Tätigkeit.
3. Verlangt ein Kunde einen Kostenvoranschlag und wird dann die Reparatur auf Wunsch des Kunden nicht ausgeführt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand versetzt zu werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 4 Berechnung des Auftrages

1. Wünscht der Kunde bzw. Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

§ 5 Pfandrecht

1. TK - CEM hat für die eigenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ein Pfandrecht aus den von TK - CEM hergestellten oder ausgebesserten Waren des Kunden, die in den Besitz von TK - CEM gelangt sind. Dieses Pfandrecht bezieht sich auch auf noch offene Forderungen aus vorangegangenen Verträgen von TK - CEM mit diesem Kunden.

§ 6 Gewährleistung für Reparaturarbeiten

1. Die Gewährleistung für Reparaturarbeiten bezieht sich nur auf tatsächlich ausgeführte Reparaturen und das dabei eingebaute Material. Für die im Außendienst durchgeführten Reparaturarbeiten kann die Gewährleistung nach besonderer Vereinbarung entfallen, soweit die werkstattübliche Überprüfung des Reparaturgegenstandes nicht möglich ist. Der Kunde ist hierüber vor Durchführung der Reparatur zu informieren. Auf seinen Wunsch ist die Reparatur in der Werkstatt auszuführen.

§ 7 Lagerkosten, Verwahrung und Verwertung

1. Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, so kann TK - CEM vom Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld verlangen.
2. Erfolgt spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung nicht, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für Beschädigungen oder Entsorgung. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. TK - CEM ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach erfolglosem Ablauf dieser Frist zur Deckung der eigenen Kosten zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

§ 8 Hard- und Softwarepflege

2. Für die Pflege von Hard- oder Software bedarf es eines gesonderten Vertrages.

§ 9 Tätigkeit von Mitarbeitern beim Kunden

1. Werden Leistungen der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TK - CEM beim Kunden erbracht, sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit dies nicht von TK - CEM übernommen wird.
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von TK - CEM nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden.
3. Gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von TK - CEM steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen kann nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person von TK - CEM ausgeübt werden.

§ 10 Eingriffe des Kunden

1. Im Falle von Eingriffen des Kunden in die Hard- und Software, insbesondere in Hardware-Einstellungen oder in einen Software-Programmcode, welche nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Mängel zu, wenn der Kunde nicht darlegt und beweist, dass der entstandene Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.

§ 11 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim zu halten.

§ 12 Teilunwirksamkeit

1. Hierfür gilt I. § 12 entsprechend.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Hierfür gilt I. § 13 entsprechend.

Stand: 10 / 2007

TK - CEM